



## Inhaltsverzeichnis

|   |     |
|---|-----|
| Inhaltsverzeichnis .....  | 505 |
| Bekanntmachungen .....  | 505 |
| Allgemeinverfügung der Stadt Kassel zur<br>Eindämmung der Verbreitung des Corona-<br>Virus SARS-CoV-2 vom 18. Juni 2021<br>(Mund-Nasen-Bedeckungspflicht) ..... | 505 |
| Impressum .....   | 513 |

## Bekanntmachungen

### **Allgemeinverfügung der Stadt Kassel zur Eindämmung der Verbreitung des Corona- Virus SARS-CoV-2 vom 18. Juni 2021 (Mund-Nasen-Bedeckungspflicht)**

Aufgrund von §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 1 Nr. 2, 16 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2021 (BGBl. I S. 1174) in Verbindung mit § 2 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1, § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2020 (GVBl. S. 310) und § 35 S. 2 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) vom 15. Januar 2010 (GVBl. I. S. 18), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 12. September 2018 (GVBl. S. 570), sowie § 9 der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung des Landes Hessen vom 26. November 2020 (GVBl. S. 826, 837), zuletzt geändert durch Art. 2 der Sechsenddreißigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 26. Mai 2021 (GVBl. S. 272), ergeht folgende

#### **Allgemeinverfügung:**

1. Ab Samstag, den 19. Juni 2021, 6.00 Uhr bis Sonntag, den 20. Juni 2021, 12.00 Uhr ist in dem nachfolgend definierten Bereich des Kasseler Stadtgebiets im öffentlichen Raum unter freiem Himmel durchgängig eine Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne des § 1a Abs. 2. S. 1 Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung (CoKoBeV) zu tragen:

Der Bereich wird umgrenzt durch die Werner-Hilpert-Straße, die Lutherstraße, die Kurt-Schumacher-Straße, Kreuzung Altmarkt, An der Fuldabrücke, die Leipziger Straße einschließlich „Platz der Deutschen Einheit“ sowie die Fläche des Parkplatzes Leistersche Wiese an der Dresdener Straße, die Leipziger Straße stadtauswärts bis Höhe Yorckstraße, die Yorckstraße, den Verbindungsweg, der in unmittelbarer Verlängerung in östlicher Richtung zwischen dem Lore-Klitsch-Weg und der Yorckstraße verläuft, den Lore-Klitsch-Weg bis an das östliche Fulda-Ufer, das Fulda-Ufer in nördliche Richtung bis zur Leipziger Straße, An der Fuldabrücke, das westliche Fulda-Ufer in südliche Richtung, die Querung des Auedamms, den befestigten Vorplatz auf der südlichen Seite der Liegenschaften „An der Karlsaue 20b, 20a und 20“ (Orangerie), die Liegenschaft „An der Karlsaue 20d“ (Marmorbad), den Fuß- und Radweg „An der Karlsaue“ in südlicher Richtung bis zur Frankfurter Straße, die Frankfurter Straße bis zur Friedrichsstraße, die Friedrichsstraße bis Königstor, Königstor in westliche Richtung bis Karthäuserstraße, die Karthäuserstraße in nördliche Richtung, die Bürgermeister-Brunner-Straße, den Rainer-Dierichs-Platz. Ferner zählt zu diesem Bereich die Franz-Ulrich-Straße und die Joseph-Beuys-Straße bis zur Clara-Immerwahr-Straße. Mit umfasst sind entlang dieser und der den Bereich umgrenzender Straßen die Gehwege auf beiden Straßenseiten sowie die Drahtbrücke und die Karl-Branner-Brücke; ausgenommen sind die Bereiche der mit Sondernutzungs- und/oder Gaststättenerlaubnis genehmigten Wirtschaftsgärten. Die Regelungen des § 1a Abs. 1 S. 1, Abs. 2 S. 2 CoKoBeV bleiben unberührt.

Die Verpflichtung, in dem oben benannten Bereich eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, besteht nicht für:

- Kinder unter 6 Jahren,
- Personen, die aufgrund einer ärztlich bescheinigten gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können.

Es wird diesen Personen empfohlen, ein entsprechendes ärztliches Attest bei sich zu führen und bei Kontrollen vorzuzeigen.

2. Ausnahmen von der vorstehenden Anordnung können im begründeten Einzelfall von der zuständigen Behörde unter besonderer Beachtung der epidemiologischen Lage gewährt werden.

3. Diese Allgemeinverfügung wird am 19. Juni 2021 wirksam und gilt bis zum Ablauf des 20. Juni 2021.

#### **Begründung:**

##### **I.**

Das neuartige Corona-Virus SARS-CoV-2 (severe acute respiratory syndrome coronavirus type 2) ist Anfang 2020 als Auslöser von COVID-19 identifiziert worden. Die Erkrankung COVID-19 hat sich sowohl weltweit, als auch in Deutschland und in Hessen schnell ausgebreitet.

Das Robert Koch-Institut (RKI) schätzt trotz des aktuell beobachteten Rückgangs aufgrund der noch immer hohen Fallzahlen und der Verbreitung von einigen SARS-CoV-2 Varianten, die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt als hoch ein. Die Dynamik der Verbreitung einiger Varianten von SARS-CoV-2 [aktuell Alpha (B.1.1.7), Beta (B.1.351), Gamma (P1) und Delta (B.1.617.2)] stuft das RKI als besorgniserregend ein. Insgesamt ist nach Erkenntnissen des RKI die Virusvariante Alpha (B.1.1.7) inzwischen in Deutschland der vorherrschende COVID-19-Erreger. Das ist nach Einschätzung des RKI besorgniserregend, weil diese Virusvariante nach bisherigen Erkenntnissen deutlich ansteckender ist und vermutlich schwerere Krankheitsverläufe verursacht als andere Varianten. Demzufolge kann die Verbreitung neuer Varianten zu einer schnellen Zunahme der Fallzahlen und der Verschlechterung der Lage beitragen. Insbesondere Varianten der Gruppe Delta breiten sich derzeit mit verstärkten Einträgen aus Asien in Europa aus.

Auch in Deutschland nimmt der Anteil der besorgniserregenden Variante B.1.617.2 (Delta) deutlich zu. Sie wurde auch bereits in Hessen und in der Stadt Kassel nachgewiesen. Bisher vorliegende Erkenntnisse zu den verschiedenen Untervarianten deuten auf eine höhere Übertragbarkeit und eine zentrale Bedeutung eines vollständigen Impfschutzes hin.

Der Hauptübertragungsweg für SARS-CoV-2 ist die respiratorische Aufnahme virushaltiger Partikel, die beim Atmen, Husten, Sprechen, Singen und Niesen entstehen.

Das Ansteckungspotential ist auch deshalb so hoch, weil eine relevante Infektiosität bereits vor Symptombeginn vorhanden ist. Hinzu kommen Krankheitsverläufe, die mit lediglich milden Symptomen oder sogar symptomlos verlaufen. In solchen Fällen haben die Betroffenen in der Regel keine Kenntnis von ihrer Infektion und nehmen keine soziale Isolierung vor.

Die ermittelte Zahl der Neuinfektionen im Referenzzeitraum von sieben Tagen im Stadtgebiet beläuft sich nach Stand vom 18. Juni 2021 auf 12,4 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner (7-Tage-Inzidenz).

In der Stadt Kassel ist momentan ein größtenteils diffuses Infektionsgeschehen zu verzeichnen. Eine umfassende Bewertung des lokalen Infektionsgeschehens zeigt, dass hinsichtlich der Neuinfektionen nicht lediglich eine schwerpunktmäßige Betroffenheit nur einzelner Einrichtungen bzw. einzelner Betriebe erkennbar ist. Vor diesem Hintergrund und angesichts des Risikos durch die ansteckenderen Mutanten besteht aktuell ein hohes Infektionsrisiko. Nicht zuletzt durch die Existenz einer Vielzahl an (bislang) unerkannt infizierten Personen besteht das konkrete Risiko, dass sich diese Personen im genannten Bereich bewegen und durch den insoweit zum Teil unvermeidbaren Kontakt mit anderen Personen unter Unterschreitung des Mindestabstandes weitere Infektionsketten in Gang setzen können.

## II.

Die Hessische Landesregierung hat gemäß § 32 S. 1 i. V. m. § 28a IfSG die Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung vom 26. November 2020 in der ab dem 29. Mai 2021 gültigen Fassung erlassen.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG. Notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 IfSG zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) können für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 S. 1 IfSG durch den Deutschen Bundestag insbesondere die in § 28a Abs. 1 S. 1 IfSG genannten Maßnahmen sein. Der Deutsche Bundestag hat zuletzt am 11. Juni 2021 festgestellt, dass die epidemische Lage von nationaler Tragweite, die der Deutsche Bundestag am 25. März 2020 aufgrund der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 für die Bundesrepublik Deutschland festgestellt hat, fortbesteht (BT- Plenarprotokoll 19/234, 30328). Das Gebot, im öffentlichen Raum eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, ist eine Maßnahme, die der Bundesgesetzgeber in §§ 28 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1, 28a Abs. 1 Nr. 2 IfSG als eine mögliche notwendige Schutzmaßnahme im Sinne des § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 zur Pandemiebekämpfung vorsieht.

Gemäß § 2 Nr. 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich evident um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG.

Auf eine Anhörung konnte gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 HVwVfG nach pflichtgemäßer Ermessensausübung verzichtet werden, da vorliegend aufgrund des momentanen Infektionsgeschehens eine besondere Eilbedürftigkeit bestand und der Adressatenkreis der Verfügung nur nach abstrakten Kriterien festgelegt ist und damit von der Behörde nicht ermittelt werden kann.

Angesichts des derzeitigen Infektionsgeschehens, der erhöhten Gefährdung durch festgestellte Infektionen mit Virusvarianten und darüber hinaus aufgrund der anzunehmenden Anzahl an (bislang) nicht erkannten tatsächlich Infizierten, die sich im Stadtgebiet bewegen und Dritte infizieren können, sind die Voraussetzungen für die notwendige Schutzmaßnahme gegeben.

Immer dann, wenn Menschen aufeinandertreffen und sich austauschen, ist das Risiko einer Ansteckung besonders groß. Dies gilt im privaten wie auch im öffentlichen Raum. Nach den Erkenntnissen des Robert Koch-Instituts (RKI) ist der Hauptübertragungsweg für SARS-CoV-2 die respiratorische Aufnahme virushaltiger Partikel, die beim Atmen, Husten, Sprechen und Niesen entstehen.

Die bisherigen Erfahrungen in Deutschland und in anderen Staaten zeigen, dass die exponentiell verlaufende Verbreitung des besonders leicht im Wege der Tröpfcheninfektion und über Aerosole von Mensch zu Mensch übertragbaren Virus SARS-CoV-2 durch eine strikte Minimierung der physischen Kontakte zwischen den Menschen beziehungsweise durch eine Verringerung der Infektionsgefahren im Falle von Kontakten eingedämmt werden kann.

Neben einzelnen lokalen Ausbrüchen ist überwiegend ein diffuses Infektionsgeschehen zu verzeichnen. Angesichts der oben dargestellten Infektionslage ist von dem Vorliegen einer konkreten Ansteckungsgefahr angesichts der Existenz zahlreicher Kranker, Krankheitsverdächtiger, Ansteckungsverdächtiger und Ausscheider auszugehen. Wie ausgeführt, sieht § 28a Abs. 1 Nr. 2 IfSG die Anordnung einer Pflicht zur Bedeckung von Mund und Nase als mögliche notwendige Schutzmaßnahme zur Verhinderung der Verbreitung von SARS-CoV-2 sowie der Krankheit COVID-19 vor.

Mit der Maßnahme wird gemäß § 28a Abs. 3 Satz 1 IfSG ausdrücklich das Ziel verfolgt, das Leben und die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen sowie die Funktionsfähigkeit des öffentlichen Gesundheitssystems zu erhalten. Insbesondere ist hinsichtlich des Infektionsgeschehens zu beachten, dass nach Erkenntnissen des RKI in Erhebungen der Anteil der Virusvariante Delta in Deutschland deutlich zunimmt (Robert Koch - Institut, Bericht zu Virusvarianten von SARS-CoV-2 in Deutschland, Stand: 16. Juni 2021). Erste vorläufige Ergebnisse deuten darauf hin, dass derzeitige Impfungen etwas besser vor einer Infektion mit Alpha (B.1.1.7) als einer mit Delta (B.1.617.2) schützen. Vorläufige Ergebnisse zur Übertragbarkeit von B.1.617.2 in England deuten darauf hin, dass die Variante B.1.617.2 zudem leichter übertragbar ist als bspw. die Variante B.1.1.7. (Robert Koch-Institut, Bericht zu Virusvarianten von SARS-CoV-2 in Deutschland, Stand: 16. Juni 2021). Ferner gibt es Hinweise auf eine erhöhte Krankheitsschwere (Robert Koch - Institut, Risikobewertung zu COVID-19, Stand: 15.06.2021).

Die Maßnahme stellt insoweit eine ergänzende Maßnahme im Hinblick auf die landesweit angeordneten Schutzmaßnahmen der hessischen Landesregierung dar – vor allem zu der sich unmittelbar aus § 1a Abs. 1 Nr. 9 CoKoBeV ergebenden Verpflichtung eine Mund-Nasen-Bedeckung auf stark frequentierten Verkehrswegen, Plätzen und Flächen unter freiem Himmel, sofern dort eine durchgängige Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern zu Personen anderer Hausstände nicht sichergestellt werden kann, insbesondere auf Parkplätzen sowie in Fußgängerzonen und an Verkehrsknotenpunkten zu tragen – angesichts der zu erwartenden außergewöhnlichen Situation im Stadtgebiet im oben benannten Geltungszeitraum.

Im Hinblick auf das oben geschilderte derzeitige Infektionsgeschehen ist die Maßnahme notwendig i. S. d. § 28 IfSG, um die ungehinderte Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 in der Bevölkerung zu verhindern und somit das Leben und die Gesundheit der Menschen sowie die Funktionsfähigkeit des öffentlichen Gesundheitssystems zu schützen.

Die Maßnahme ist auch verhältnismäßig.

Das Gebot dient einem legitimen Zweck. Mit der Schutzmaßnahme wird das in § 28a Abs. 3 Satz 1 IfSG vorgegebene Ziel, Leben und Gesundheit der Bevölkerung und die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems zu schützen, verfolgt. Die Maßnahme dient im Falle von Kontakten der Verringerung des Ansteckungsrisikos und damit der Eindämmung des Infektionsgeschehens. Denn die Möglichkeit einer Nachverfolgung von Infektionsketten, welche evident schwieriger wird, je mehr Menschen sich infizieren, muss gewahrt bleiben.

Das Gebot zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist geeignet, den beabsichtigten Zweck zu erreichen, da mit ihrer Hilfe der gewünschte Erfolg gefördert werden kann, wobei die abstrakte Möglichkeit der Zweckerreichung genügt.

Durch das Gebot des Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung verringern sich vorliegend die Infektionsgefahren bei Begegnungen.

Nach Einschätzung des Robert Koch-Instituts ist der Hauptübertragungsweg des Coronavirus die respiratorische Aufnahme virushaltiger Partikel, die beim Atmen, Husten, Sprechen, Singen und Niesen entstehen. Je nach Partikelgröße bzw. den physikalischen Eigenschaften unterscheidet man zwischen den größeren Tröpfchen und kleineren Aerosolen. Während insbesondere größere respiratorische Partikel schnell zu Boden sinken, können Aerosole über längere Zeit in der Luft schweben und sich in geschlossenen Räumen verteilen. Ob und wie schnell die Tröpfchen und Aerosole absinken oder in der Luft schweben, ist neben der Größe der Partikel von einer Vielzahl weiterer Faktoren wie z.B. der Temperatur und Luftfeuchtigkeit abhängig. Grundsätzlich ist die Wahrscheinlichkeit einer Exposition gegenüber infektiösen Partikeln jeglicher Größe im Umkreis von 1–2 m um eine infizierte Person herum erhöht. Eine Mund-Nasenbedeckung kann das Risiko einer Übertragung durch Partikel jeglicher Größe im unmittelbaren Umfeld um eine infizierte Person reduzieren (vgl. Robert Koch-Institut, Epidemiologischer Steckbrief zu SARS-CoV-2 und COVID-19, Stand: 19. April 2021, [www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Steckbrief.html](http://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html)). Wird der Mindestabstand von 1,5 m im Außenbereich unterschritten, besteht nach Einschätzung des Robert Koch-Instituts auch im Freien ein Übertragungsrisiko, und stellen Masken in einem solchen Fall einen wichtigen Schutz vor einer Übertragung durch Tröpfchen dar.

Die Maßnahme ist auch erforderlich. Es steht insbesondere keine gleich geeignete und mildere Maßnahme zur Verfügung.

Für den 19. Juni 2021 wurden mehrere Versammlungen, die sich an Teilnehmer aus der sogenannten Querdenkerszene richten, angemeldet. Zwar wurden diese durch die Versammlungsbehörde verboten, jedoch ist aufgrund der Erkenntnisse im Hinblick auf den 20. März 2021 zu befürchten, dass dennoch Personen in einer mit dem 20. März 2021 vergleichbaren Größenordnung nach Kassel kommen werden und sich im Stadtgebiet aufhalten werden. Darüber hinaus zeigen Äußerungen in den sozialen Medien auf, dass Personen der Querdenker-Szene beabsichtigen, sich –wie bereits am 20. März 2021– sogar über Versammlungsverbote und gerichtliche Entscheidungen hinwegzusetzen und dennoch am Samstag gemeinsam in Kassel zusammenzutreffen.

Hinsichtlich des 20. März 2021 ist festzuhalten, dass obwohl lediglich eine stationäre Versammlung im Bereich Messegelände Schwanenwiese und Platz der Deutschen Einheit mit insgesamt 6.000 Teilnehmern stattfinden durfte, ca. 20.000 Personen aus dem gesamten Bundesgebiet nach Kassel kamen und zahlreiche Verstöße gegen versammlungsrechtliche Auflagen zu verzeichnen waren. Zahlreiche Personen suchten in der Kasseler Innenstadt ohne Mund-Nasen-Bedeckung und ohne Einhaltung des Mindestabstands die umliegenden für den Vor-Ort-Verzehr geschlossenen Gastronomiebetriebe auf. Zudem lösten sich ca. 2.000 Teilnehmer aus der verbotenen Versammlung am Friedrichsplatz heraus und zogen unkontrolliert durch das Stadtgebiet, wobei es zu lautstarken Meinungsbekundungen kam, die die Risiken der Virusverbreitung erheblich erhöhten. Das Ordnungsamt erreichten nach den Versammlungen ebenfalls zahlreiche Beschwerden von Kasseler Bürgern, die von zahlreichen Auflagenverstößen der Versammlungsteilnehmer, von Verstößen gegen die Vorschriften der CoKoBeV im Vorfeld und abseits der Versammlung, von aggressivem Verhalten gegenüber Passanten (Beleidigungen und Bedrohungen, gezieltes Anschreien und

Einschüchtern von Maskenträgern, Anspucken, Schubsen), von Sachbeschädigungen und von Körperverletzungen zum Nachteil von Gegendemonstranten, unbeteiligten Dritten und Polizeikräften berichteten.

Aktuell wird im Internet weiterhin eine Versammlung auf dem Friedrichsplatz am 19. Juni 2021 im Zeitraum von 12 Uhr bis 24 Uhr beworben und zur Teilnahme hieran aufgerufen. Aufgrund der Erfahrungen bei bundesweiten Querdenken-Protesten und der Erfahrungen hinsichtlich der Versammlungen am 20. März 2021 in Kassel, steht zu befürchten, dass am 19. Juni 2021 eine hohe Anzahl von Personen aus dem gesamten Bundesgebiet anreisen wird und sich angesichts des beworbenen Zeitraums bis zum Mittag des Folgetages im Stadtgebiet, insbesondere in den unter Ziffer 1 ausgewiesenen Bereichen, aufhalten wird. Die aufgeführten Bereiche des Kasseler Stadtgebiets sind größtenteils durch Geschäfte des Einzelhandels, gastronomische Betriebe sowie verschiedene touristisch attraktive Orte ein viel besuchtes Ziel. Teilweise sind auch Bereiche mit umfasst, in denen sich Besucher aufhalten werden, wenn sie das Messegelände Schwanenwiese aufsuchen. Dabei ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erwarten, dass viele der anreisenden Personen, die ursprünglich an einer Versammlung zum Protest gegen Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Virus SARS-CoV-2 teilnehmen wollten, nicht gewillt sein werden, den Mindestabstand von 1,5 Metern zu Personen anderer Hausstände einzuhalten.

Darüber hinaus ist das Abstandsgebot des § 1 Abs. 1 CoKoBeV vorliegend allein nicht ausreichend, um die Infektionsgefahren zu vermindern. Wie bereits oben ausgeführt, geht das Robert Koch-Institut davon aus, dass eine Ansteckung mit dem Coronavirus auch im Freien möglich ist, wenn der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten wird.

Es ist zu berücksichtigen, dass beim Schreien und Singen noch stärker als beim Atmen und Sprechen Aerosole ausgeschieden werden. Vorliegend ist aufgrund der Erkenntnisse vom 20. März 2021 zu erwarten, dass der an sich nach § 1 Abs. 1 CoKoBeV vorgesehene Mindestabstand von 1,5 Metern aufgrund eines hohen Personenaufkommens in den unter Ziffer 1 benannten Bereichen nicht eingehalten werden kann und selbst bei theoretisch flächenmäßig möglicher Einhaltung des vorgesehenen Abstands dieser vielfach im Einzelfall dennoch nicht eingehalten werden wird. Ergänzend zu der sich unmittelbar aus § 1a Abs. 1 Nr. 9 CoKoBeV ergebenden Verpflichtung, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen auf stark frequentierten Verkehrswegen, Plätzen und Flächen unter freiem Himmel, sofern dort eine durchgängige Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern zu Personen anderer Hausstände nicht sichergestellt werden kann, insbesondere auf Parkplätzen sowie in Fußgängerzonen und an Verkehrsknotenpunkten, ist es erforderlich in den unter Ziffer 1 genannten Bereichen eine generelle Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung anzuordnen. Nur dadurch kann verhindert werden, dass aufgrund eines dynamischen Geschehens in den genannten Bereichen im Stadtgebiet auch bei insgesamt als nicht stark frequentiert zu bewertenden Verkehrswegen, Plätzen und Flächen unter freiem Himmel eine Gefahr durch einzelne Personen für Dritte aufgrund ihres Verhaltens ausgeht, insbesondere dadurch, dass diese keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen und keinen Mindestabstand von 1,5 Metern zu Personen anderer Hausstände einhalten. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im öffentlichen Raum ist umso wirksamer für eine Reduktion der Übertragungen, je mehr Personen eine solche tragen.

Die Maßnahme ist auch angemessen. Der Eingriff in das Grundrecht der betroffenen Personen auf allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) und das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 2 i.V.m. 1 Abs. 1 GG) und die auf Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG gestützte staatliche Pflicht zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung und der Verhinderung der Überlastung des Gesundheitssystems stehen hier auch nicht außer Verhältnis zueinander. Es überwiegt das auf Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG gestützte öffentliche Interesse am Schutz von Leib und Leben der Bevölkerung vor der weiteren Ausbreitung des hochansteckenden Erregers SARS-CoV-2 und insbesondere am Schutz der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens in Deutschland und des in medizinischen Einrichtungen wie Krankenhäusern und Arztpraxen tätigen Personals vor einer akuten Überlastung. Die Gewährleistung der bestmöglichen Krankenversorgung trotz der derzeit herrschenden Corona-Pandemie stellt ein überragend wichtiges Gemeinschaftsgut dar, für dessen Schutz der Staat von Verfassungs wegen auch im Hinblick auf das Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG zu sorgen hat (vgl. Hess. VGH, Beschluss vom 30.11.2020 - 8 B 2681/20.N -, juris; ebenso BVerfG, Beschluss vom 11. November 2020 - 1 BvR 2530/20 -, juris, Rn. 12 ff.; Hess. VGH, Beschluss vom 1. April 2020 - 2 B 925/20 -, juris m. w. N.). Der derzeit spürbare Trend einer allmählichen Verringerung der Infektionszahlen ist noch nicht so verstetigt, dass bei den klinischen Versorgern eine nachhaltige Besserung der Lage zu verzeichnen wäre. Darüber hinaus bildet die Darstellung der Auslastung der Bettenkapazitäten die Auslastung der Personalkapazitäten nicht im Ansatz ab. Auch hier wird an der Grenze zur Überlastung gearbeitet, da geschultes Pflege- und ärztliches Personal nur in sehr begrenztem Rahmen zur Verfügung steht und zudem Ausfälle durch Krankheiten und durch Quarantänen etc. immer wieder zu verzeichnen sind.

Die Infektionszahlen können, z.B. durch Superspreader-Ereignisse oder durch die Zunahme von Neuinfektionen mit den besorgniserregenden Virus-Mutationen, rasch wieder steigen und zu einer Überlastung des Gesundheitssystems führen. Dies dokumentiert u.a. das Beispiel Großbritanniens, wo sich die Virusvariante Delta rasch ausbreitet, obwohl der Anteil der vollständig geimpften Personen dort deutlich höher als in Deutschland und auch als in Kassel ist.

Die Regelung greift zwar in die allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) und das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 2 i.V.m. 1 Abs. 1 GG) ein, jedoch handelt es sich insgesamt um einen geringfügigen Eingriff. Außerdem ist der räumliche Geltungsbereich im Vergleich zum gesamten Stadtgebiet gering und die Geltungsdauer auf den Zeitraum der außergewöhnlichen Lage beschränkt.

Angesichts der derzeitigen Infektionslage und insbesondere bei einem weiteren Anstieg der Neuinfektionen droht eine Überlastung des Gesundheitssystems und damit eine Gefahr für Leib und Leben einer Vielzahl von Menschen. Eine weitere und schnellere Ausbreitung des Erregers SARS-CoV-2 würde dazu führen, dass das Gesundheitssystem an seine Grenzen stößt und somit der Schutz für Leib, Leben und Gesundheit einer Vielzahl von Personen in der Bundesrepublik Deutschland erheblich gefährdet wäre. Dies gilt sowohl für Personen, die an COVID-19 erkranken, als auch für sonstige Personen, die krank sind und auf medizinische und pflegerische Maßnahmen zur Behandlung von Krankheiten und/oder zum Erhalt der Gesundheit angewiesen sind. Im Hinblick auf die derzeit kaum mit der nötigen Gewissheit sicher zu prognostizierende weitere Entwicklung müssen neben Risikogruppen, insbesondere den höheren Altersgruppen, auch die dauerhafte Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geschützt werden.

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit wurde eine grundsätzliche Möglichkeit zur Gewährung von Ausnahmen in atypischen Einzelfällen von der Anordnung unter Ziffer 1 der Allgemeinverfügung vorgesehen.

Mit dem unter Ziffer 1 angeordneten Gebot in den dort benannten Bereichen wird das Ermessen nach der vorzunehmenden Abwägung der verschiedenen Interessen und unter Beachtung der derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Erreger SARS-CoV-2 pflichtgemäß und in rechtmäßiger Weise ausgeübt. Die angeordnete Maßnahme ist, wie dargestellt, auch verhältnismäßig.

Die Allgemeinverfügung gilt gem. § 41 Abs. 4 S. 4 HVwVfG am Tag nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben und wird dann wirksam. Sie gilt bis zum Ablauf des 20. Juni 2021.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Kassel, Goethestraße 41+43, 34119 Kassel, erhoben werden.

Kassel, den 18. Juni 2021  
Stadt Kassel – Der Magistrat  
– Untere Gesundheitsbehörde –

gez. Christian Geselle  
Christian Geselle  
Oberbürgermeister

#### Hinweise:

1. Eine Anfechtungsklage gegen diese Anordnung hat gem. §§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung.
2. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung können gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

## Impressum

Herausgeber ist der Magistrat der Stadt Kassel, Herstellung, Druck, Redaktion und Abonnementverwaltung: Abteilung Kommunikation, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Obere Königsstraße 8, 34117 Kassel, Ansprechpartnerin: Susanne Albert, Telefon: 0561 787 1231, E-Mail: [amtsblatt@kassel.de](mailto:amtsblatt@kassel.de). Im Internet unter <https://www.kassel.de/amtsblatt> stehen – außer den Sonderausgaben – alle Ausgaben des Amtsblattes zum Nachlesen zur Verfügung.

Abonnement: 52 Ausgaben pro Jahr, 52,00 Euro (ohne Sonderausgaben) zuzüglich 80,60 Euro Versandkosten. Einzelbezug: 1,00 Euro pro Ausgabe zuzüglich ggf. 1,55 Euro Versandkosten über Abteilung Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (Adresse oben). Kündigung des Abonnements: schriftlich, sechs Wochen im Voraus zum 1. Januar oder 1. Juli jeden Jahres über die Abteilung Kommunikation, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

Neubestellung: jederzeit möglich über die Abteilung Kommunikation, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Anschriftenänderung oder sonstige Änderungen der Bezieherdaten sowie Reklamation: über die Abteilung Kommunikation, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

Der Redaktionsschluss für die Veröffentlichungen im Amtsblatt ist jeweils donnerstags um 12 Uhr. Änderungen werden rechtzeitig bekannt gegeben.